



Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos)

Wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen, Bewertungsmaßstäbe und Evaluation des hessischen Wolfsmanagementplans

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem am 30. Juni 2026 veröffentlichten revierübergreifenden Wolfsmanagementplan für Hessen hat die Landesregierung erstmals Regelungen für ein reguläres Bestandsmanagement des Wolfs getroffen. Der Managementplan sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Entnahme juveniler Wölfe vor und verweist hierbei auf den günstigen Erhaltungszustand der Wolfspopulation sowie auf die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des europäischen Artenschutzrechts.

Entscheidungen über Eingriffe in eine streng geschützte Art setzen belastbare fachliche Grundlagen sowie nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe voraus. Für die parlamentarische Kontrolle ist daher von Interesse, anhand welcher objektiven Kriterien die Landesregierung die Auswirkungen des Wolfsmanagements bewertet und dokumentiert.

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Auf welcher fachlichen Grundlage wurde die im hessischen Wolfsmanagementplan vorgesehene Entnahmeobergrenze von bis zu 40 Prozent der prognostizierten juvenilen Wölfe eines Jahrgangs festgelegt?
- 2) Welche schriftlichen Gutachten, wissenschaftlichen Stellungnahmen, populationsbiologischen Berechnungen oder sonstigen fachlichen Unterlagen wurden für die Festlegung dieser Entnahmeobergrenze herangezogen (bitte unter Angabe von Verfasser und Erstellungsdatum auflisten)?
- 3) Welche objektiven fachlichen Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, um zu beurteilen, ob sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation in Hessen infolge des Bestandsmanagements verschlechtert?
- 4) Welche objektiv definierten Schwellenwerte oder sonstigen fachlichen Grenzwerte bestehen für die Wolfspopulation oder einzelne Rudel, bei deren Erreichen Entnahmen nach dem hessischen Wolfsmanagementplan künftig nicht mehr zugelassen werden?
- 5) Welche fachlichen Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, um die Auswirkungen von Entnahmen auf die natürliche Ausbreitung des Wolfs zu bewerten?
- 6) Welche fachlichen Prüfschritte erfolgen vor jeder behördlichen Entscheidung über die Zulassung einer Entnahme nach dem hessischen Wolfsmanagementplan?

- 7) Welche fachlichen Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Landesregierung vorliegen, damit eine Entnahmegenehmigung trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen im Einzelfall nicht erteilt wird?
- 8) Welche Stelle innerhalb der Landesverwaltung trifft die abschließende fachliche Bewertung, dass eine Entnahme mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist?
- 9) Welche fachlichen Unsicherheiten oder wissenschaftlichen Annahmen wurden bei der Erarbeitung des Wolfsmanagementplans ausdrücklich berücksichtigt?
- 10) Welche fachlichen oder wissenschaftlichen Annahmen des hessischen Wolfsmanagementplans sollen im Rahmen künftiger Evaluierungen überprüft oder gegebenenfalls angepasst werden?

Wiesbaden, 06. Juli 2026



(Sascha Herr)